

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2025/121
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 23. Januar 2026

Ihre Anfrage zu Hilfen zur Erziehung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Kegel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

1. Wie viele Fälle von HzE nach § 34 SGB VIII gab es?

- a. Wie viele dieser Fälle betrafen Kinder, wie viele betrafen Jugendliche?**
- b. Wie viele der Fälle von HzE nach § 34 SGB VIII betrafen umA?**
- c. Wie viele diese umA waren Kinder, wie viele waren Jugendliche?**

Insgesamt gab es im Jahr 2024 durchschnittlich 269 und im Jahr 2025 durchschnittlich 284 Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII (einschließlich umA), davon waren durchschnittlich 40 im Jahr 2024 und durchschnittlich 30 im Jahr 2025 Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer/-innen.

2. Wie hoch waren die Aufwendungen für HzE nach § 34 SGB VIII?

- a. Wie hoch waren die Aufwendungen für HzE nach § 34 SGB VIII für umA?**
- b. Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten? Falls die Aufwendungen nicht vollständig vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden, was sind die Gründe dafür (z.B. grundsätzliche Nichterstattung von Personalaufwendungen, Nichterstattung von Aufwendungen für umA aus der Ukraine o.ä.)?**

Jahr	Betrag in Euro
2024	21.816.814,35
2025	23.283.683,34
Für umA:	
2024	2.590.237,66
2025	2.089.664,59

100 Prozent der Aufwendungen für umA sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten.

- 3. Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 34 SGB VIII?**
 - a. Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 34 SGB VIII für einen umA? Falls es eine Differenz zwischen den durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 34 SGB VIII für einen umA und den durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 34 SGB VIII (bezogen auf alle betroffenen Kinder und Jugendlichen) gibt, was sind die Gründe dafür?**

Im Jahr 2024 betragen die durchschnittlichen Aufwendungen für eine laufende Hilfe nach § 34 SGB VIII (inklusive umA) 81.103,40 € (6.758,62 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 81.984,80 Euro (6.832,06 Euro pro Monat), für umA betragen die durchschnittlichen Aufwendungen im Jahr 2024 70.195,28 Euro (5.849,61 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 78.083,66 Euro (6.506,97 Euro pro Monat).

Die Unterschiede in den Kosten resultieren zum einen aus den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls, woraus sich z.B. die Hilfeintensität, Dauer und der Betreuungsschlüssel ergeben. Zum anderen werden die Rahmenbedingungen in den Einrichtungen mit dem KSV im Zuge der Betriebserlaubnisverfahren festgelegt und entsprechend fließen diese in die Entgeltverhandlungen ein.

- 4. Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit HzE nach § 34 SGB VIII?**
 - a. Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit HzE nach § 34 SGB VIII von umA?**
 - b. Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten?**

Die Personalaufwendungen für die Vergabe von Hilfeleistungen inklusive der Beratung und Begleitung der betroffenen jungen Menschen lassen sich nicht produktscharf und auch nicht einheitlich abbilden, da diese Leistungen je nach den Besonderheiten des Einzelfalles im Umfang und Aufwand fluktuieren.

Insgesamt wurden im Jahr 2023 zur Erfüllung aller Aufgaben die umA betreffend, also auch bezogen auf die Hilfen zur Erziehung, die Amtsvormundschaft, wirtschaftliche Jugendhilfe etc. beim Land Mecklenburg-Vorpommern 7,07 Vollzeitäquivalente geltend gemacht. Dies entspricht Kosten in Höhe von 434.784 Euro. Erstattet wurden vom Land 91.700 Euro

Im Jahr 2024 wurden beim Land Mecklenburg-Vorpommern 6,83 Vollzeitäquivalente zur Erfüllung aller Aufgaben die umA betreffend geltend gemacht. Dies entspricht Kosten in Höhe von 464.862,59 Euro. Erstattet wurden vom Land 58.660 Euro.

Die Berechnung für das Jahr 2025 ist noch nicht erfolgt. Vom Land ist eine Zuweisung in Höhe von 57.400 Euro erfolgt.

- 5. Mit welchen Trägern von Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstiger betreuter Wohnformen wurde in Zusammenhang mit HzE nach § 34 SGB VIII zusammengearbeitet? Wie viele Kinder und Jugendliche wurden je Träger untergebracht? Welche Entgelte wurden dafür insgesamt je Träger gezahlt? Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Entgelt je Fall je Träger?**
 - a. Wie viele umA wurden je Träger untergebracht? Welche Entgelte wurden dafür insgesamt je Träger gezahlt?**
 - b. Wie hoch ist das durchschnittliche monatliche Entgelt je Fall je Träger?**

Entsprechend § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch den Anspruch auf Hilfe und Unterstützung zu seiner förderlichen Entwicklung. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, daher hat das Jugendamt allen jungen Menschen, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalten, die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Gemäß § 3 SGB VIII werden diese Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend des Subsidiaritätsprinzips durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht. In diesem Sinne werden im Landkreis Vorpommern-Rügen von allen Trägern der freien Jugendhilfe Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen vorgehalten und erbracht. Eine detaillierte Auswertung für alle jungen Menschen mit den verschiedenen Hilfeformen und Leistungserbringern ist aufgrund des hohen Aufwands nicht möglich.

Die durchschnittlichen Kostensätze 2024 pro Träger bewegen sich zwischen 68,15 Euro und 546,36 Euro. In 2025 bewegen sie sich zwischen 88,75 Euro und 456,79 Euro.

Für umA bewegen sich die durchschnittlichen Kostensätze 2024 pro Träger zwischen 121,19 Euro und 226,98 Euro sowie für 2025 zwischen 125,97 Euro und 240,39 Euro.

6. ***Wie hoch waren die Aufwendungen für Krankenhilfe für von HzE nach § 34 SGB VIII betroffene Kinder und Jugendliche?***
- a. ***Wie hoch waren die Aufwendungen für Krankenhilfe für von HzE nach § 34 SGB VIII betroffene umA?***

Jahr	Betrag in Euro
Ohne umA:	
2024	9.566,67
2025	17.914,34
Für umA:	
2024	53.753,51
2025	26.224,40

7. ***Wie viele Fälle von HzE nach § 35 SGB VIII gab es?***
- a. ***Wie viele dieser Fälle betrafen Kinder, wie viele betrafen Jugendliche? Wie viele der Fälle von HzE nach § 35 SGB VIII betrafen umA?***
- b. ***Wie viele diese umA waren Kinder, wie viele waren Jugendliche?***

Insgesamt gab es im Jahr 2024 durchschnittlich 11 und im Jahr 2025 8 laufende Hilfen zur Erziehung nach § 35 SGB VIII, davon bezogen sich in 2024 durchschnittlich sechs und im Jahr 2025 durchschnittlich fünf Hilfen auf umA.

8. **Wie hoch waren die Aufwendungen für HzE nach § 35 SGB VIII?**
 - a. **Wie hoch waren die Aufwendungen für HzE nach § 35 SGB VIII für umA?**
 - b. **Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten? Falls die Aufwendungen nicht vollständig vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet werden, was sind die Gründe dafür (z.B. grundsätzliche Nichterstattung von Personalaufwendungen, Nichterstattung von Aufwendungen für umA aus der Ukraine o.ä.)?**

Jahr	Betrag in Euro
2024	278.383,24
2025	314.147,84
Davon für umA:	
2024	45.294,13
2025	93.169,25

100 % der Aufwendungen für umA sind vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten.

9. **Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 35 SGB VIII? Wie hoch waren die durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 35 SGB VIII für einen umA?**
 - a. **Falls es eine Differenz zwischen den durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 35 SGB VIII für einen umA und den durchschnittlichen Aufwendungen je Monat je Fall einer HzE nach § 35 SGB VIII (bezogen auf alle betroffenen Kinder und Jugendlichen) gibt, was sind die Gründe dafür?**

Im Jahr 2024 betragen die durchschnittlichen Aufwendungen für eine laufende Hilfe nach § 35 SGB VIII 25.307,57 Euro (2.108,96 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 39.268,48 Euro (3.272,37 Euro). Im Jahr 2024 betragen die durchschnittlichen Aufwendungen für eine laufende Hilfe nach § 35 SGB VIII für umA 7.459,02 Euro (629,09 Euro pro Monat) und im Jahr 2025 18.633,85 Euro (1.552,82 Euro). Die Unterschiede begründen sich aus den jeweiligen Besonderheiten der jungen Menschen im Einzelfall.

10. **Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit HzE nach § 35 SGB VIII?**
 - a. **Wie hoch waren die Personalaufwendungen im Jugendamt in Zusammenhang mit HzE nach § 35 SGB VIII von umA?**
 - b. **Wieviel davon ist vom Land Mecklenburg-Vorpommern zu erstatten?**

Die Personalaufwendungen für die Vergabe von Hilfeleistungen inklusive der Beratung und Begleitung der betroffenen jungen Menschen lassen sich nicht produktscharf und auch nicht einheitlich abbilden, da diese Leistungen je nach den Besonderheiten des Einzelfalles im Umfang und Aufwand fluktuieren. Zur Erstattung siehe Antwort 4.

11. Mit welchen Trägern von Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstiger betreuter Wohnformen wurde in Zusammenhang mit HzE nach § 35 SGB VIII zusammengearbeitet?

- a. **Wie viele Kinder und Jugendliche wurden je Träger untergebracht? Welche Entgelte wurden je Träger gezahlt? Mit welchen Trägern von Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstiger betreuter Wohnformen wurde in Zusammenhang mit HzE nach § 35 SGB VIII für umA zusammengearbeitet?**
- b. **Wie viele umA wurden je Träger untergebracht? Welche Entgelte wurden hierfür je Träger gezahlt?**

Entsprechend § 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch den Anspruch auf Hilfe und Unterstützung zu seiner förderlichen Entwicklung. Dieser Rechtsanspruch richtet sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, daher hat das Jugendamt allen jungen Menschen, die sich in seinem Zuständigkeitsbereich aufhalten, die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Gemäß § 3 SGB VIII werden diese Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe entsprechend des Subsidiaritätsprinzips durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht. In diesem Sinne werden im Landkreis Vorpommern-Rügen von allen Trägern der freien Jugendhilfe Hilfen und Leistungen für alle jungen Menschen vorgehalten und erbracht. Eine detaillierte Auswertung für alle jungen Menschen mit den verschiedenen Hilfeformen und Leistungserbringern ist aufgrund des hohen Aufwands nicht möglich.

In 2024 und 2025 wurde kein Hilfesfall stationär in einer Wohngruppe nach § 35 SGB VIII untergebracht. Die durchschnittlichen Kostensätze für die ambulante Begleitung im trädereigenen Wohnen bewegen sich zwischen 40,00 Euro und 105,10 Euro pro Fachleistungsstunde.

Für umA bewegen sich die durchschnittlichen Kostensätze für die ambulante Begleitung zwischen 45,79 Euro und 67,56 Euro pro Fachleistungsstunde.

12. Wie hoch waren die Aufwendungen für Krankenhilfe für von HzE nach § 35 SGB VIII betroffene Kinder und Jugendliche?

- a. **Wie hoch waren die Aufwendungen für Krankenhilfe für von HzE nach § 35 SGB VIII betroffene umA?**

Jahr	Betrag in Euro
2024	36,60
2025	0,00
Davon für umA:	
2024	2.275,17
2025	7.267,17

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat